

Infoblatt zur anteiligen Erstattung der Ausbildungsvergütung

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betriebe, die Lehrlinge im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk ausbilden und die in den Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrages für die Berufsbildung fallen. Ein-Mann-Betriebe (EMB) sind von dem Verfahren ausgenommen. Sie zahlen keine Beiträge zur Berufsbildung und erhalten deshalb auch keine anteilige Erstattung.

Bedingungen für eine Auszahlung

- der Betrieb führt Beiträge an die ZVK/das bbw ab
- die Auszubildenden sind beim bbw angemeldet
- die ÜLU-Besuche sind vollständig
- die Ausbildungsvergütung wurde nach Tarif gezahlt

Zeitraum der Antragstellung und Frist

Die anteilige Erstattung kann beantragt werden für Lehrlinge und Umschüler, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Die Antragstellung muss vor Ablauf *des* Jahres erfolgen, das auf das Jahr der bestandenen Prüfung folgt:

2018		2019
3. Lehrjahr		Antragstellung

Errechnung der Auszahlungssumme

Zu Jahresbeginn werden die Gesamteinnahmen für das Erstattungsverfahren aus dem Vorjahr durch die Anzahl der Lehrlinge geteilt, die im Vorjahr ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Die sich daraus ergebende Pro-Kopf-Summe wird multipliziert mit der Anzahl der Lehrlinge im einzelnen Betrieb, die im Vorjahr ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Werden Auszahlungsbedingungen nicht erfüllt oder Anträge nicht fristgerecht gestellt, so werden nicht auszahlbare Beträge der Rücklage für das nächste Jahr zugeführt. Bei Fragen in unklaren Einzelfällen, auf die im Rahmen der bestehenden Regelungen keine Antwort geben werden kann, wird die Geschäftsführung gesonderte Entscheidungen treffen.

Die Grundlage für das Erstattungsverfahren bildet der allgemeinverbindliche Verfahrenstarifvertrag für die Zusatzversorgung und die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

Dieses Infoblatt sowie das Antragsformular samt Durchführungsrichtlinie erhalten Sie auf www.bbw-steinmetz.de.